

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Gewässerausbau des Ebenbachs in Winkelhaid, Ortsteil Penzenhofen östlich der Altenthanner Straße

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Der kleinräumige Gewässerausbau sieht eine naturnahe Gestaltung des Gewässers sowie des Uferbereichs vor. Dazu sind die Entfernung der bestehenden Sohl- und Uferverbauungen sowie eine stellenweise Aufweitung und Umgestaltung des Gewässerbetts und der Ufer auf einer Länge von ca. 50 m geplant.

Negative Auswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien sind auf Grund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Schutzgüter im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG ist nicht gegeben. Die Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet wird im Rahmen der Planungen berücksichtigt. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Seitens der beteiligten Fachstellen wurde nach Prüfung der Unterlagen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gefordert.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 01.02.2019
Landratsamt Nürnberger Land

Lipps